

**Arbeitsgemeinschaft der
Leiter und Sachbearbeiter der
Ortspolizeibehörden des Saarlandes**

**Fortgeschriebene Gebührenordnung
für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde
Stand: Januar 2025**

Die in dieser fortgeschriebenen Gebührenordnung geänderten Gebühren sind ab sofort zu erheben. Soweit es sich um Rahmengebühren handelt, sind die in der Spalte „zu erhebende Gebühr“ angegebenen Beträge als verwaltungsinterne allgemeine Richtsätze anzusehen, die im Regelfall Anwendung finden, aber in besonders gelagerten Fällen auch Abweichungen zulassen. Soweit Fälle vom Normalfall abweichen, ist unter Anwendung des § 7 des Saarländischen Gebührengesetzes die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Rechtsgrundlagen bzw. Fundstellennachweise

1. Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (Amtsbl. I S 1566)
2. Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 i.F.d. der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die VO vom 29.10.2024 (Amtsbl. I S. 882)
3. PassV - Passverordnung vom 13. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Art.2 der VO vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682)
4. PAuswGebV - Personalausweis-GebührenVO vom 01. November 2010 (BGBl. I S. 1477) zuletzt geändert durch VO Vom 15. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2199)
5. GebOSt - Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I, S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 422)
6. SprengKostV - Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14. April 1978 (BGBl. I S.503), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005, (BGBl. I S. 1626) – AUFGEHOBEN - Fortgeltung bis spätestens 1. Oktober 2021 als Landesrecht
7. WaffKostV - KostenVO zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.1990 (BGBl. I S. 780), geändert durch VO vom 10.01.2000 (BGBl. I S.38) – AUFGEHOBEN – Fortgeltung war befristet bis 14. August 2018
8. LFO – Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung –LFO) vom vom 5. Februar 2020, zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
9. JVKostG - Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154)
10. Polizeikostenverordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1809) zuletzt geändert durch VO vom 07. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1074)
11. Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz v. 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674)

INHALTSVERZEICHNIS

Auffanggebührentatbestand	4	Bewachungsgewerbe	14
A. Allgemeine Angelegenheiten:	5	Fortführung eines Gewerbebetriebes.....	15
Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Foto-kopien.....	5	Schaustellung von Personen.....	15
Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse.....	6	Erlaubnisse gem. § 34 c, f, h, i	15
Bescheinigungen	6	Gewerbeuntersagung, Wiederaufnahme, Fort-führung	16
Einsicht in Akten und amtliche Bücher	7	Messen, Ausstellungen, Märkte	16
Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung).....	7	Reisegewerbe.....	17
B. Ordnungsbehördliche Angelegenheiten.....	7	Versteigerergewerbe.....	18
Abfallrecht.....	7	Sonstige gewerberechtliche Genehmigungen.....	19
Zeugnisse.....	8	Orden und Ehrenzeichen	20
Bestattungswesen	8	Schornsteinfegerwesen.....	20
Fischereiwesen	9	D. Verkehrsrechtliche Angelegenheiten.....	21
Fischereiabgabe.....	9	Straßenverkehrsordnung (StVO).....	21
Amtshandlungen nach dem SPolG.....	9	Entscheidung über eine Erlaubnis / Ausnahme von den	
Amtshandlung nach der Polizeiverordnung über den Schutz der		Vorschriften der StVO	22
Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland	10	Fahrerlaubnisverordnung (FeV)	24
Kirchenaustritt.....	10	Fahrerkarten nach § 4a FPersG	27
Fundsachen.....	10	E. Melde- und passrechtliche Angelegenheiten	28
Sammlungen von Geld und anderen Wertgegen-ständen	11	Auskünfte	28
Gefahr-(Brand-)verhütungsschau.....	11	Pässe Ausweise	30
Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk)	11	eines vorläufigen BPA.....	30
Waffen.....	12	Informationsfreiheitsgesetz	32
Sonn- und Feiertage	12		
C. Gewerberechtliche Angelegenheiten	12		
Gewerberegister	12		
Gaststättengesetz	13		
Gewerbliche Pfandleiher	13		
Technisch betriebene Spielgeräte.....	14		
Stellvertretererlaubnisse für konzessionierte oder angestellte			
Personen	14		

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
1	Auffanggebührentatbestand 1. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist längstens bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, eine Gebühr zu erheben. 2. Hiervon sind gebührenbefreit: 2.1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts 2.2. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird 2.3. a) mündliche Auskünfte b) einfache schriftliche Auskünfte, dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien 2.4. Erteilung von Bescheiden über öffentlich rechtliche Geldforderungen 2.5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 2.6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln 2.7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen 2.8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen 2.9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe 2.10. Amtshandlungen in Gnadensachen 2.11. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens 2.12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden 2.13. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids 2.14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach § 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung 3. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Unternummer 2 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist.			2.55 – 10.225,00

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
3	A. Allgemeine Angelegenheiten:			
	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien			
	1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u.ä., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für jede angefangene Seite	2,04	2,04	
	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,10	5,10	
	2. Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 121.2 erhoben.	0,55 mind. 5,00	0,55 mind. 5,00	
	3. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, Zeugnis u.ä.), soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite für jede weitere Seite	3,37 1,02	3,37 1,02	
	4. Durchschriften, je angefangene Seite	1,02	1,02	
	5. Fotokopien und andere Vervielfältigungen, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt - Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund), DIN A 4, DIN A 5 (je Seite)	0,71	0,71	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	DIN A 3 (je Seite)	1,12	1,12	
	Kopieren von Karten im Format > DIN A 4	1,53	1,53	
	6. Erstellung elektron. Aktenauszüge (PDF-Dateien) je Seite			
	6.1 DIN A 4	0,30	0,30	
	6.2 DIN A 3	0,60	0,60	
	6.3 DIN A 2	1,20	1,20	
	6.4 DIN A 1	2,40	2,40	
	6.5 > DIN A 1	4,80	4,80	
	7. Gebühr für die Versendung von elektr. Dateien (Excel- Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u.ä.)	3,00	3,00	
67.3	Auskünfte aus Akten oder Büchern für eine mündliche oder schriftliche Auskunft, die eine Behörde aus dem Inhalt ihrer Akten oder Bücher erteilt	5,00- 25,00	je nach Aufwand	
115	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Zulassungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10,20 – 2.556,-	je nach Aufwand	
121	Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse			
	1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,55	2,55	
	2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	0,55	0,55	
	mindestens	5,00	5,00	
	Der Mindestbetrag ist immer zu erheben, wenn ein oder mehrere Dokumente, die zusammen weniger als 6 Seiten umfassen, beglaubigt werden.			
151	Bescheinigungen			
	3. Bescheinigungen, dass keine ordnungsbehördlichen Bedenken gegen Veranstaltungen in öffentlichen	1,02 – 5,10	5,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Versammlungsräumen oder unter freiem Himmel bestehen	1,02 – 5,10	5,00	
	4. Richtigkeitsbescheinigungen aller Art	0,51	0,51	
	7. Wohnsitzbescheinigungen			
	12. Sonstige Bescheinigungen	20,00 – 40,00	je nach Aufwand	
271	Einsicht in Akten und amtliche Bücher			
	Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - mindestens	je Akte oder Buch 2,00 3,00	2,00 3,00	
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.			
403	Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung)			
	1. Für erste Ausfertigung,			
	- für jede angefangene Seite	0,2550	0,25	
	- Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschrift-	0,1020	0,10	
	aufnahme gefertigt wird, für jede angefangene Seite			
	2. Für jede weitere Ausfertigung, die im Wege der Durchschrift hergestellt wird, für jede angefangene Seite	0,1020	0,10	
	B. Ordnungsbehördliche Angelegenheiten			
2	Abfallrecht			
	1.28 Anordnungen zum Vollzug des KrWG u. d. auf Grundlage des KrWG erlassenen VO nach § 62 KrWG	50,00 – 25.000	bis 1 Std. Arbeitszeit: 50,00 €	bei höherem Zeitaufw. je angefangene halbe Std.

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
				zusätzl. 25,00 €
	Zeugnisse			
121.3	z. B. Leumundszeugnis u. a.	2,00 – 25,00	15,00	
1130	Führungszeugnisse (§ 30 Bundeszentralregistergesetz)	13,00	13,00	Gem..
JVKostG	Europäisches Führungszeugnis (§ 30 b	13,00	13,00	Bundeskasse
1131	BundeszentralregisterG)			5,20 7,80
JVKostG	Aufkunft nach § 150 der Gewerbeordnung	13,00	13,00	4,88 8,12
1132				
JVKostG				
	Bestattungswesen			
163.6	Erlaubnis zur Bestattung bei Nichtvorliegen eines Leichenpasses bzw. sonstiger Bestattungszulässigkeitsbescheinigungen	6,00 – 50,00	20,00	
163.7	Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort	36,00 – 65,00		
	Leichenpass		55,00	
	Leichenpass bei gleichzeitiger Verplombung		65,00	
163.8	Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	4,00 - 30,00	20,00	
163.9	Erlaubnis zur Feuerbestattung	4,00 – 72,00	30,00	
163.10	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen und Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten zu öffnen	10,00 – 30,00	20,00	
163.11	Erlaubnis zum Öffnen des Sarges in Fällen einer Ansteckungsgefahr	25,00 – 75,00	45,00	
163.12	Bewilligung zur Ausnahme von der Verpflichtung, eine Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen	25,00 – 75,00	45,00	
163.13	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, oder	25,00 – 75,00	45,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
163.14	Veranlassung der Überführung Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, für die Bestattung zu sorgen, oder Veranlassung der Bestattung	50,00 – 500,00	je nach Aufwand	
163.15	Zulassung bzw. Anordnung einer Bestattung, die früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt	25,00	25,00	
163.16	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung, dass eine Leiche spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein muss.	25,00	25,00	
163.17	Zulassung anderer Fahrzeuge als Leichenwagen zur Leichenbeförderung	30,00 – 80,00	50,00	
	Fischereiwesen			FiSchein /Abgabe zusammen:
319.1	Fischereischein			
319.1.1	Jugendfischereischein	2,60	2,60	5,10
319.1.2	Jahresfischereischein	5,00	5,00	13,00
319.1.3	Fünffjahresfischereischein	16,00	16,00	56,00
319.1.4	Zweitausfertigung für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Fischereischeine	2,60	2,60	
	Fischereiabgabe			
§ 46 LFO	Bei der Erteilung des Fischereischeines ist mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe in folgender Höhe zu erheben: - beim Jugendfischereischein in Höhe von - beim Jahresfischereischein in Höhe von - beim Fünffjahresfischereischein in Höhe von	2,50 8,00 40,00	2,50 8,00 40,00	
PolizeiKostV	Amtshandlungen nach dem SPolG			
§ 1 Nr.5	Ausführung der Ersatzvornahme (§ 46 Abs. 1 SPolG)	15,00 – 1.023,00	je nach	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
§ 1 Nr.6	Festsetzung des Zwangsgeldes (§ 47 Abs. 3 SPolG)	5,00 – 51,00	Verwaltungs- aufwand	
§ 1 Nr.7	Anwendung des unmittelbaren Zwanges (§ 49 Abs. 7 SPolG)	15,00 – 1.023,00		
§ 1 Nr.8	Androhung von Zwangsmitteln , soweit nicht mit dem ursprünglichen Verwaltungsakt verbunden (§ 50 Abs. 7 SPolG)	10,00 – 51,00		
306	Amtshandlung nach der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland 1. Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 1 2. Erteilung, Änderung und Widerruf der Erlaubnis für das Halten und die Ausbildung von gefährlichen Hunden nach § 2 3. Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 2 Abs. 5 4. Sonstige Anordnung zur Abwehr von Gefahren durch Hunde 5. Erteilung einer Wesenstestbescheinigung nach § 6 6. Anordnung der Unfruchtbarmachung nach § 6 Abs. 4 7. Befreiung vom Maulkorbzwang nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 8. Anerkennung von Bescheinigungen anderer Bundesländer gem. den Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung	50,00 – 300,00 100,00 – 300,00 50,00 – 300,00 50,00 – 100,00 100,00 – 300,00 50,00 – 100,00 50,00 – 100,00 25,00 – 50,00	je nach Aufwand je nach Aufwand je nach Aufwand je nach Aufwand 100,00 je nach Aufwand je nach Aufwand je nach Aufwand	
115	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen und Zulassungen) (anzuwenden z.B. f. Ausnahmen nach den Vorschriften kommunaler Polizeiverordnungen)	10,20 – 2.556	je nach Aufwand	
471	Kirchenaustritt	32,00	32,00	
337	Fundsachen			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen wird vom Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr erhoben und zwar mindestens zusätzlich: notwendige Auslagen für die Pflege oder Unterhaltung des Fundgegenstandes einschließlich der Futterkosten bei Tieren Anmerkung: Gebührensschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB	1 v. H. des Wertes mind. 5,00	1 v. H. des Wertes mind. 5,00	
607	Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen Erlaubnis nach dem Saarl. Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) vom 03.07.68 (Amtsbl. S. 506), zul. geändert durch Art. 1 Abs. 39 des Gesetzes v. 15.02.06 Soweit es sich um Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	6,00 – 160,00	100,00	
626	Gefahr-(Brand-)verhütungsschau Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung v. 06.02.2009 (Amtsbl. S. 414), in der jeweils geltenden Fassung	23,00 – 870,00	23,00 für die erste Viertelstunde	20,00 für jede weitere Viertelstunde
635	Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk) Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV von dem Abbrennverbot des § 23 Abs. 1 zum Abbrennen pyrotechn. Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 02.01.-30.12. (z.B. anläßl. von Familien-, Vereins- u. Firmenveranstaltungen)	60,00 – 500,00	120,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	-Versicherungsnachweis vor Ausst. vorlegen lassen! Anordnungen im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengV	60,00 – 500,00	je nach Aufwand	mind. 120,00
	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3 SprengV	60,00 – 300,00	180,00	
	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1., 2., 3. Oder 4. aufgeführt	30,00 – 300,00	je nach Aufwand	mind. 70,00
	Waffen			
	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	WaffKostV	aufgehoben	bisher keine landesrechtl. Regelung
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb v. Schießständen (§ 12 Abs. 4+5 WaffG)			
628	Sonn- und Feiertage			
	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - SFG) vom 18.02.76 in der jeweils geltenden Fassung	16,00 – 523,00		im Einzelfall nach Gewichtigkeit, mdst. jedoch 60,00 €
	C. Gewerberechtliche Angelegenheiten			
67	Gewerberegister			
	Entgegennahme von Anträgen auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00	13,00	8,12 € für Bu-Kasse 4,88 € für Gemeinde
67.2.1	Einzelauskunft, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	15,00	15,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
67.2.2	Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu 2.1 - für die 1. bis 10. Person je - für jede weitere Person je	15,00 5,00	15,00 5,00	
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	15,00	15,00	
385.1	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§14 Abs. 1 , § 15 Abs. 1, § 55c der GewO, § 3 Abs. 1 des Saarl. Gaststättengesetzes - für eine Gewerbeanmeldung - für eine Gewerbeveränderungsmeldung - für eine Gewerbeabmeldung Gaststättengesetz	15,00-80,00	55,00 45,00 35,00	
385.2.1	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 3 Abs. 4 SGastG)	35,00	35,00	
385.2.2	weitere Amtshandlungen nach § 4 SGastG)	15,00 – 400,00	nach Aufwand	
385.2.3	Untersagung einer Beschäftigung nach § 8 SGastG	50,00 – 400,00	nach Aufwand	
385.2.4	Erteilung von Auflagen und Anordnungen nach § 8 SGastG	25,00 – 400,00	nach Aufwand	
385.2.5	Verlängerung oder Verkürzung der Sperrzeit nach § 11 SGastG Gewerbliche Pfandleiher	40,00 – 400,00		
385.3	Genehmigung zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäftes (§ 34 GewO)	80,00 – 800,00	Min. 400,00 zzgl.	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
			besonderem Aufwand	
571	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 d. VO über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (PfandLV) idF der Bekanntm. v. 1.6.76 (BGBl. I S. 1334) zuletzt geändert durch VO v. 14.11.2001 (BGBl. I S 3073)	2,55 – 25,50	25,50	
	Technisch betriebene Spielgeräte			
385.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung technisch betriebener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 – 1600	900,00	
385.5.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	40,00 – 800,00	70,00	
385.5.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
	Stellvertretererlaubnisse für konzessionierte oder angestellte Personen			
385.6	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO, hinsichtl. der nach den §§ 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 GewO konzessionierten Personen)	60,00 – 200,00	200,00	
	Bewachungsgewerbe Amtshandlungen zum Betrieb des Bewachungsgewerbes			
385.8.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	60,00 – 800,00	700,00	
385.8.2	Überprüfung eines Mitarbeiters im Bewachungsgewerbe und			Erhöhte Gebühr bei

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Bestätigung der Zuverlässigkeit gem. § 34 a Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.2 und 3.3. BewachVwV	30,00 – 200,00	55,00	erforderlicher Aktenanforderung bei Gericht u. Staatsanwaltschaft
385.8.3	Untersagung der Beschäftigung eines Bewachungsmitarbeiters gem. § 34a Abs. 4 GewO	50,00 – 400,00	250,00	
385.8.4	Sonstige Amtshandlungen zur Überwachung im Vollzug, soweit der Gewerbetreibende hierfür Anlass gegeben hat.	60,00 – 800,00	Je nach Aufwand	
	Fortführung eines Gewerbebetriebes			
385.9	Erlaubnis zur Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2, 45 GewO)	60,00 – 200,00	105,00	
385.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden	60,00 – 200,00	105,00	
	Schaustellung von Personen			
385.11	Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)	51,00 – 600,00	600,00	
	für einmalige Vorführungen solcher Art	25,50 – 200,00	200,00	
	Erlaubnisse gem. § 34 c, f, h, i			
385.12	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 c GewO	153,00 – 1.600	Verfahren nat. Pers. 500,00 Verfahren jur. Pers. 600,00 Jede Tätigkeit 200,00	
385.13	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 f GewO	120,00 – 1.600,00		
385.14	Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 h GewO	120,00 – 1.600,00		

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
385.15	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34i GewO	120,00 – 1.600,00		
	Gewerbeuntersagung, Wiederaufnahme, Fort- führung			
385.7	Amtshandlungen zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 GewO)	60,00- 800,00	Min. 250,00	
385.16	Erlass eines gewerberechtlchen Untersagungsbescheids (§ 35 GewO)	60,00 – 1.200,00		
	bei einfachen Verfahren (geringer Verw.-Aufwand)		300,00	
	bei schwierigen und umfangreichen Verfahren (hoher Verw.- Aufwand)		1.000,00	
	Messen, Ausstellungen, Märkte			
534.1	Festsetzung (§ 69 Abs.1 Satz 1 GewO)			
	534.1.1 einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	102.00- 1.022,00	250,00	
	534.1.2 eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarkts	51,00- 511,00	200,00	
	534.1.3 eines Volksfestes	25,50- 255,00	200,00	
534.2	Festsetzung für zwei Jahre bzw. für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer (§ 69 Abs.1 Satz 2 GewO)		<u>bis 2 Jahre</u>	<u>bis 5 J. > 5 Jahre</u>
	5.34.2.1 einer Messe oder Ausstellung	153,00- 1.533,00		
	5.34.2.2 eines Marktes oder Volksfestes	255,00- 2.556,00	350,00	500,00 750,00
534.3	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Abs.1 und 3 GewO)			
	534.3.1 einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarkts	25,50- 255,00	75,00	
	534.3.2 eines Marktes oder Volksfestes	10,20- 102,00	50,00	
534.4	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§69b Abs.2 GewO)			
	534.4.1 einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarkts	51,00- 511,00	100,00	
	534.4.2 eines Marktes oder eines Volksfestes	25,50- 255,00	60,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Reisegewerbe			
601.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§55 GewO)	153,00 – 766,00	300,00	
601.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte für weniger als 3 Jahre (§ 55 Abs. 3 GewO) oder für bestimmte Tage (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)	51,00 – 255,00	150,00	
601.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer befristet erteilten Reisegewerbekarte	25,50 – 153,00	150,00	
601.4	Änderung der Eintragung in die Reisegewerbekarte oder sonstige Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	5,10 – 25,50	25,00	
601.5	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO i.V.m. § 60 c Abs. 2 GewO)	10,20 – 51,00	50,00 25,00	-befristet-
601.6	Versagung oder Entziehung der Reisegewerbekarte oder Ablehnung ihrer Verlängerung (§§ 57, Abs. 1 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
601.7	Erteilung einer Gewerbelegimitationskarte nach § 55 Abs. 2 GewO	10,20 – 51,00	25,00	
601.8	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§ 59 GewO)	51,00 – 255,00	200,00	
601.9	Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	5,10 – 51,00	30,00	
601.10	Zulassung einer Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	5,10 – 51,00	30,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
601.11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	10,20 – 51,00	50,00	
601.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens von geistigen Getränken aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	10,20 – 51,00	30,00	
601.13	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)	10,20 – 51,00	30,00	
601.14	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfalle von den übrigen Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10,20 – 102,00	50,00	
601.15	Entgegennahme von Anzeigen nach §§ 56 a Abs. 2 und 60 b Abs. 3 GewO (Wanderlager)	5,10 – 75,00	75,00	
601.16	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 3 GewO)	10,20 – 250,00	250,00	
601.17	Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25,50 – 102,00	75,00	
Versteigerergewerbe				
679.1	Erteilung einer Erlaubnis für die Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte nach § 34 b Abs. 1 GewO	51,00 – 153,00	153,00	
679.2	Erteilung einer Erlaubnis für die Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	102,00 – 511,00	350,00	511 €, wenn Erlaubnis f. bewegliche Sachen und Grundstücke

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
679.4.1	Bewilligung einer Ausnahme - von der Vorschrift, die Versteigerung 2 Wochen vorher anzuzeigen, nach § 5 VerstV i.d.F. der Bekanntmachung v. 01.06.1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.6.1998 (BGBl. I S. 1291)	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.2	- von der Vorschrift, das Versteigerungsgut mindestens 2 Stunden zur Besichtigung freizugeben, nach § 9 VerstV	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.3	- von dem Verbot, an Sonn- u. Feiertagen Versteigerungen durchzuführen oder Besichtigungen des Versteigerungsgutes zu veranstalten, nach § 10 VerstV	15,30 – 51,00	51,00	
679.4.4	- von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern, nach § 12 VerstV	15,30 – 102,00	102,00	
679.4.5	- von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen, nach § 12 VerstV	15,30 – 102,00	102,00	
679.5	Erteilung der Erlaubnis, die Versteigerung durch Angestellte leiten zu lassen, nach § 13 VerstV	15,30 – 25,50	25,50	
679.6	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung, nach § 23 VerstV	51,00 – 255,00	150,00	
	Sonstige gewerberechtliche Genehmigungen			
151.1	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund lebensmittel- rechtlicher Vorschriften	5,10 – 1.533,00	je nach Aufwand	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Orden und Ehrenzeichen Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26.07.57, BGBl. I S. 844, in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 06.05.59 (BGBl. I S. 247) in der jeweils geltenden Fassung.			
547.1	Ausstellung einer Bescheinigung des Besitznachweises (§ 7 Abs. 1 i.V. m. § 1 Buchst. a der VO)	10,20 – 15,30	15,00	
547.2	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 10 der VO i.V.m. § 9 Abs. 1 des Gesetzes)	10,20 – 15,30	15,00	
547.3	Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 19 der VO)	10,20 – 15,30	15,00	
547.4	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines Besitznachweises (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes)	10,20 – 15,30	15,00	
	Schornsteinfegerwesen 			
610.8	Erlass eines VA zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG, § 14 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	
610.9	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	
610.10	Anordnung der Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	
610.11	Erlass eines Bescheides zur Feststellung der rückständigen Gebühren und Auslagen (§ 25 Abs. 4 S. 4 SchfG, § 20 Abs. 3 SchfHwG)	50,00 – 100,00	60,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
261	D. Verkehrsrechtliche Angelegenheiten			
	Straßenverkehrsordnung (StVO)			
	<u>Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen</u>	10,20 – 767,00		
	- Baustellen geringen Umfanges (geringfügige Inanspruchnahme der Straße, Herstellung eines Hausanschlusses u.a.m.) - ohne Durchführung eines Ortstermins - mit durchgeführtem Ortstermin		70,00 110,00	jede Verlängerung 70,00 jede Verlängerung 110,00
	- Baustellen größeren Umfanges (Straßenneubaumaßnahmen, Verlegung von Versorgungsleitungen innerhalb eines ganzen Straßenzuges oder innerh. mehrerer Straßen - ohne Durchführung eines Ortstermins - mit durchgeführtem Ortstermin	85,00-240 135,00-500,00	min. 85,00 min. 135,00	
	Vereinfachtes Verfahren		360,00	
	<u>Hinweis:</u> Sofern der erforderliche Verkehrszeichenplan von der Erlaubnisbehörde angefertigt oder der eingereichte Verkehrszeichenplan von ihr wesentlich geändert werden muss, können Gebühren entweder nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden (vergl. Nr. 399 GebOSt.)			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
263	Entscheidung über eine Erlaubnis / Ausnahme von den Vorschriften der StVO	10,20 – 767,00		
264	<u>Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/ Person</u> a) Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 StVO) bis zu 7 Tagen 35,00 bis zu 6 Monaten 55,00 bis zu 1 Jahr 60,00 b) Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, in zweiter Rei- he zu parken (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 StVO) bis zu 7 Tagen 35,00 bis zu 6 Monaten 55,00 bis zu 1 Jahr 80,00 c) Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, Hindernisse auf Straßen zu bringen (§ 46 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 32 Abs. 1 StVO) - bei Hindernissen, die den Straßenverkehr nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen können (z.B. Container) am 1. Tag 25,00 bis zu 3 Tagen 50,00 bis zu 7 Tagen 65,00 bis zu 1 Monat 95,00 bis zu 3 Monaten 125,00 je weiteres Quartal 150,00 - bei Hindernissen, die den Straßenverkehr beeinträchtigen oder behindern können (z. B. Vollsperrung eines stark be- gangenen Gehweges, halbseitige Sperrung einer Fahr- bahn,Vollsperrung einer Fahrspur oder Fahrbahn, u.a.m.) am 1. Tag 30,00	10,20 – 767,00		

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	bis zu 3 Tagen		50,00	
	bis zu 7 Tagen		70,00	
	bis zu 1 Monat		110,00	
	bis zu 2 Monaten		130,00	
	bis zu 6 Monaten		180,00	
	bis zu 1 Jahr		360,00	
	d) Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (§§ 41, 42 und 43 Abs. 3 StVO)			
	am 1. Tag		35,00	
	bis zu 7 Tagen		70,00	
	bis zu 6 Monaten		170,00	
	bis zu 1 Jahr		340,00	
	e) Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Anbietens von Waren und Leistungen aller Art auf Straßen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO)			
	am 1. Tag		30,00	
	bis zu 7 Tagen		45,00	
	bis zu 14 Tagen		55,00	
	bis zu 1 Monat		80,00	
	bis zu 3 Monaten		100,00	
	bis zu 6 Monaten		200,00	
	bis zu 1 Jahr		300,00	
	f) Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Tiere von Kraft- fahrzeugen u. andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 46 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 1 StVO)			
			35,00	
265	Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner pro Jahr		50,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Fahrerlaubnisverordnung (FeV)			
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis (FE) oder einer FE zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zust. Behörde, Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen FE im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zust. Behörde; Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	5,10	5,10	
202	Erteilung einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen FE im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins			
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer FE, Ersterteilung einer FE zur Fahrgastbeförderung bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	35,70 10,20 – 35,80	35,70 30,00	
202.2	auf Grund einer FE aus einem Mitgliedstaat der Europ. Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europ. Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anl. 11 zur FeV aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird	28,10	28,10	
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen FE oder FE zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische FE oder nach Verhängung einer Sperrfrist	35,70 – 258,50	80,00 120,00	ohne MPU mit MPU

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
202.4	als Ersatz	20,40 – 38,30	30,00	
202.5	bei der Umstellung einer FE alten Rechts (§6 Abs. 6 Satz 2 FeV)	25,50	25,50	
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	10,20 – 30,70	30,70	
202.7	Ausfertigung eines Führerscheins soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen oder eines vorl. Nachweis der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 S. 7 FeV) soweit vom Bewerber veranlasst.	10,20	10,20	
	Begleitetes Fahren ab 17			
202.8	Ausfertigung einer Prüfungsbescheinigung nach § 48a FeV	7,70	7,70	
202.9	Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Abs. 5 S. 2 FeV	1,50 – 10,00	4,70	zusätzl. 3,30 € (Geb.St.Nr. 145) = 8,- €
202.10	Erteilung einer Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	19,20	19,20	
203	Ortskundeprüfung	gestrichen		
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer FE zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	28,60	28,60	
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheines zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheines	7,70	7,70	
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer FE oder FE	33,20 - 256,00	100,00	ohne Gutachten

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer FE zur Fahrgastbeförderung; Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer FE oder FE zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren		150,00	mit Gutachten
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Intern. Führerscheins, ggf. einschl. Ausfertigung	11,20 – 15,30	15,00	
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der FE oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der FE zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV	12,80 – 25,60	25,00	
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG) einschl. d. Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	25,60	25,60	
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der FeV oder der Verordnung über intern. Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Person	5,10 – 511,00	9,00 75,00	vorl. FE nach 202.7 vorzeitige Erteilung einer FE
216	Eintragung der Schlüsselzahl 96 im Führerschein	28,60	28,60	
254	Sonstige Anordnung nach (.....) der StVZO, der (.....) der Fahrerlaubnis-VO oder der Verordnung über intern. Kraftfahrzeugverkehr Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	14,30 – 286,00	je nach Aufwand	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des StVG, derr StVZO, der FzgZVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug. Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (mindest. 10,20 €)..	10,20 - 511,00	je nach Aufwand	
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70	30,70	
126	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnis-Register (ZFER)			
126.1	bei FE auf Probe	1,80	1,80	
126.2	in den übrigen Fällen	1,00	1,00	
145	Auskunft aus dem Fahreignungsregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2, 4 und 4a StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie durch einen Antragsteller veranlasst werden	3,30	3,30	
	Fahrerqualifikationsnachweis			
343.1	Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines Fahrerqualifikationsnachweises oder eines neuen Fahrerqualifikationsnachweises bei Änderungen oder Beschädigung sowie Entscheidung über den Antrag (§§ 8 und 9 BKrFQV	15,80	15,80	
343.2	Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Verlust oder Diebstahl	20,20	20,20	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
343.3	sowie Entscheidung über den Antrag (§ 9 Absatz 2 BKrFQV) Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand innerhalb Deutschlands	14,20	14,20	
343.4	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sowie Zustellung des Fahrerqualifizierungsnachweises im Direktversand in EU-Mitgliedstaaten	15,60	15,60	
343.5	Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises im Expressverfahren sowie Aushändigung des Fahrerqualifizierungsnachweises	20,60	20,60	
344	Prüfung eines Antrags auf Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Entscheidung über den Antrag (§ 2 Absatz 5, § 4 Absatz 4 BKrFQV)	7,00	7,00	
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.			= andere als die im Abschnitt 1 der GebO f. Maßnahmen im StV aufgeführten Maßnahmen
	E. Melde- und passrechtliche Angelegenheiten			
67	Auskünfte			
67.1	aus dem Melderegister gem. Meldegesetz (MG) in der jeweils geltenden Fassung			
67.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils geltenden Fassung			
67.1.1.1	mittels automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 49 Abs. 2 BMG je Betroffenen	6,00	6,00	
67.1.1.2	im manuellen Verfahren gem. § 44 Abs. 1 BMG, je	10,00	10,00	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Betroffenen			
67.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 45 Abs. 1 BMG, je Betroffenen	13,00	13,00	
67.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriffe auf gem. § 13 BMG gesondert aufzubewahrende Daten – Archiv-Auskunft) je Betroffenen	10,00 – 60,00	je nach Aufwand	
67.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen zusätzlich	7,00 – 15,00	je nach Aufwand	
67.1.5	Gruppenauskunft gemäß § 46 BMG bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgew. Einwohner bei automatisierter Auskunftserteilung	12,00 240,00 – 1.000,00	12,00 Aufwand nach	Zeitstunden
67.1.6	Melderegisterauskunft gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Parteien und Wählergruppen)	240,00 – 1.000,00	Aufwand nach	Zeitstunden
67.1.7	Melderegisterauskunft gemäß § 50 Abs. 2 BMG (Alters- und Ehejubiläum) - je Jubiläumsfall - höchstens	9,00 810,00	9,00 810,00	
67.1.8	Melderegisterauskunft gemäß § 50 Abs. 3 BMG (Adressbuchverlage)	450,00 – 2.300,00	Aufwand nach Zeitstunden	
67.1.9	<u>für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde, und zwar:</u>			
67.1.9.1	Erteilung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung) ohne Postversand mit Postversand	7,00 7,80	7,00 7,80	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
67.1.9.2	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191 für jedes weitere Exemplar dieses mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00 50 % der Gebühr nach 1.9.2	7,00 3,50	
PAuswGebV (ohne Nr.)	Pässe Ausweise Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises an Pers. unter 24 Jahren in allen anderen Fällen eines vorläufigen BPA	 22,80 37,00 10,00	 22,80 37,00 10,00	
	Die Gebühren sind um 13,- € anzuheben , wenn die Amtshandlung außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen wird.	13,00	13,00	
§ 1 Abs. 3	Die Gebühr n. § 1 Abs. 1 ist um 30,00 € anzuheben , wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, vorgenommen wird	30,00	30,00	nur um 30,00 Euro nicht um 30,00 + 13,00 Euro
§ 1 Abs. 4 § 1 a	Änderung der Anschrift (§ 19 PAuswV) Erstattung der Auslagen für Versand ins Ausland (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 PAuswV)		Gebührenfrei tatsächliche Auslagen	
§ 2	Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums	37,00	37,00	
§ 2 a	Auslagen Versand ins Ausland (§ 17 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 36b PAuswV)			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb. Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
PassV (§ 15 Abs. 1)	Gebühren für die Ausstellung			
Nr. 1 a	eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben,	70,00	70,00	
Nr. 1 b	eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	37,50	37,50	
Nr. 1 c	eines Reisepasses mit 48 Seiten zusätzlich zu der in Nr. a und b bestimmten Gebühr	22,00	Geb. a + c = 92,00 Geb. b + c = 59,50	
Nr. 1 d	eines Reisepasses nach a bis c im Expressverfahren zusätzlich	32,00	Geb. a + d = 102,00 Geb. b + d = 69,50 Geb. a+c+d =114,00 Geb. b+c+d = 91,50	
Nr. 1 e	e) eines vorläufigen Reisepasses	26,00	26,00	
Nr. 2	für die Änderung eines Passes , eines vorl. Passes und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises <i>Die Verlängerung eines Kinder-Reisepasses –alter Vordruck- ist nach wie vor gebührenfrei!</i>	6,00	6,00	
§ 15 Abs. 2	Die Gebühr ist zu verdoppeln : 1. für eine der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 2 genannten. Amtshandlungen, wenn sie auf			

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
	Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen werden, 2. für eine der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a,b+f und Nr. 2 gen. Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen werden.			
§ 15 Abs. 4	Die Gebühr ist nicht zu erheben: 1. für die Ausstellung oder Änderung eines Passes, eines vorl. Passes oder eines anderen in Buchstabe a,b,c+e genannten Ausweise, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird, 2. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Pass, im vorl. Pass, im Kinderreisepass oder in einem anderen in § 15 Abs. 1 Nr. 1 PassVO genannten Ausweis.			
455	Informationsfreiheitsgesetz			
455.1.	Auskünfte			
455.1.1.	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei	gebührenfrei	
455.1.2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	35,00 – 350,00	je nach Aufwand	
455.1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	76,00 – 650,00	je nach Aufwand	

Gebührenverzeichnis Nr. oder andere Rechtsgrundlage	Gegenstand	Gebühr lt. Geb.Verz. o. andere Rechtsgrundlage	zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
455.2.	Herausgabe			
455.2.1.	Herausgabe von Abschriften	15,00 – 125,00	je nach Aufwand	
455.2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30,00 – 500,00	je nach Aufwand	
455.3.	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15,00 – 500,00	je nach Aufwand	
455.4.	Veröffentlichungen entsprechend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei	gebührenfrei	
455.5.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr	
	Mindestens	30,00	30,00	
	Die Kosten für Kopien können jeweils in tatsächlicher Höhe als besondere Auslagen erhoben werden.			